

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 und seiner rechtsverbindlichen Änderungen im Stadtteil Kerpen

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 12.07.2011 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes und seiner rechtsverbindlichen Änderungen gefasst. Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Aufhebungsbereich des Plangebiets liegt im Zentrum von Kerpen im Verkehrsknotenpunktbereich der Hahnenstraße, Stiftsstraße und Kölner Straße und umfasst auch noch Teilflächen der Kirchstraße mit angrenzender Bebauung. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,3 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Aufhebung des im April 1966 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes KE Nr. 4 aus dem Jahr 1966 sowie seiner rechtsverbindlichen 1. Änderung (1967) und 2. Änderung (1971) ist, die Aufgabe der festgesetzten überdimensionierten öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen und den Erhalt der heute noch vorhandenen straßenbegleitenden Baustrukturen, die diesem „verkehrsrechtlichen“ Ausbau des Verkehrsknotens hätten weichen müssen.

Die Umsetzung war schon in den 60-iger Jahren nicht zu finanzieren und wird auch zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr favorisiert, da zwischenzeitlich Umgehungsstraßen für den Stadtteil Kerpen, die B 264 n sowie die K 17 (Humboldtstraße) mit Netzschluss an die B 264 n, baulich umgesetzt wurden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes KE Nr.4 und der rechtsverbindlichen 1. und 2. Änderung wird für einen Teilbereich der zwischenzeitlich verbindliche Bebauungsplan KE 332 „Hahnenstraße“ zur Beurteilung von Vorhaben herangezogen.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan KE Nr. 332 „Hahnenstraße“, der den Bebauungsplan KE 4 überlagert, ist durch die Ausweisung eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO dieser Bereich entsprechend seines tatsächlichen Gebietscharakters festgesetzt.

Die festgesetzten „Kerngebietausweisungen“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KE Nr. 4 und seiner Änderungen mit einem hohen Anteil an Wohnnutzungen entsprechen nicht dem Gebietscharakter eines Kerngebietes, da diese in Kerngebieten nur untergeordnet zulässig sind. Kerngebiete, wie im Bebauungsplan KE Nr. 4 und der 1. und 2. Änderung festgesetzt, dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

Diese sind aufgrund der „geringen“ Grundstücksgrößen in diesem Bereich faktisch nicht möglich.

Einsichtnahme

Jedermann kann den aufgehobenen Bebauungsplan KE Nr. 4 und die Änderungen sowie die Begründung und die „Zusammenfassende Erklärung“ gemäß § 10 (4) BauGB im Rathaus der Stadt Kerpen, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Jahnplatz 1, **Zimmer 221**, während der Öffnungszeiten Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Angabe über Ort und Zeit der Auslegung wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erscheint, tritt der Bebauungsplan KE 4 und seine Änderungen einschließlich Begründung außer Kraft.

Rechtsbehelf:

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nm. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

2. Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 02.09.2011

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

